

(B) Für die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens und den Ausspruch von
Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz
vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von
Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I
Nr. 3 S. 101).“

77.

§ 5 der Anordnung Nr. 2 vom 1. Novem-
ber 1965 über die Ausübung von Tanz- und
Unterhaltungsmusik (GBl. II Nr. 112 S. 777)
erhält folgende Fassung:

„8 6

(1) Wer vorsätzlich

a) als Laienmusiker oder nebenberuflich
tätiger Musiker ohne staatliche Spielerlaub-
nis öffentlich Tanzmusik ausübt oder gegen
Auflagen einer staatlichen Spielerlaubnis
verstößt

b) als Berufs- oder Laienmusiker oder
als nebenberuflich tätiger Musiker gröblich
die öffentliche Ordnung und Sicherheit bei
Ausübung von Tanzmusik stört

c) als Veranstalter Laienmusiker oder
nebenberuflich tätige Musiker ohne staat-
liche Spielerlaubnis zur Ausübung von
Tanzmusik beschäftigt
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von
10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens obliegt den für das Gebiet
Kultur sachlich zuständigen hauptamtlichen
Mitgliedern der Räte der Kreise.

(3) Für die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens und den Ausspruch von
Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz
vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von
Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I
Nr. 3 S. 101).

(4) Der Rat des Kreises, der die staat-
liche Spielerlaubnis erteilt hat, ist von der
ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahme
zu informieren.“

78.

§ 17 der Anordnung vom 12. November
1965 über die Tierkörperbeseitigung und
-Verwertung (GBl. II Nr. 128 S. 859) erhält
folgende Fassung:

«8 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den
Vorschriften über

— die Ablieferungspflicht gemäß § 5
— die Meldepflicht gemäß § 6
— die Aufbewahrungspflicht und die Ver-
pflichtung zur Ladehilfe gemäß § 7
— die Abholpflicht der Tierkörperbeseiti-
gungsanstalt gemäß § 9
— das Verwendungsverbot von Produk-
tion oder Rohmaterial für die mensch-
liche Ernährung gemäß § 13 Abs. 2
zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder
Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt
werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens obliegt den Haupttierärz-
ten bei den Bezirkslandwirtschaftsräten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens und den Ausspruch von
Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz
vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von
Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I
Nr. 3 S. 101).“

1966

79.

§ 11 der Anordnung vom 10. Januar 1966
über die Genehmigung von zivilen Flug-
plätzen (GBl. II Nr. 12 S. 47) erhält folgende
Fassung:

»8 II

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 7
ohne die hiernach erforderliche Zustim-
mung durchführt

b) die gemäß § 4 Abs. 1 für das Betreten
von Flugplätzen in einer Flugplatzordnung
festgelegten Bestimmungen verletzt

c) Kennzeichen eines Flugplatzes be-
schädigt oder entfernt

d) Starts und Landungen gemäß § 6 ohne
die hiernach erforderliche Genehmigung
durchführt

e) Gelände als Arbeitsflugplatz oder
Fallschirmsprung-Landeplatz ohne die ge-
mäß § 7 oder § 10 vorgeschriebenen Prü-
fungen und Genehmigungen benutzt
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von
10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens obliegt dem Leiter der
Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungs-
strafverfahrens und den Ausspruch von